



**Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung  
für gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge**

Form. 3086-1.98

	Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>	<b>2</b>
1 Vertragsgrundlagen	2
2 Versichertes Risiko	2
3 Mitversicherte Personen	2
4 Mitversicherte Risiken	2
4.1 Patent/Führerscheine	
4.2 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
5 Vorsorgeversicherung	2
<b>B Betriebshaftpflichtrisiko</b>	<b>2</b>
1 Allgemeine Deckungserweiterungen	2
1.1 Vermögensschäden	
1.2 Datenschutzrisiken	
1.3 Auslandsrisiken	
1.4 Be- und Entladeschäden	
1.5 Strahlenrisiken	
2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen	3
2.1 Gewerbliche Personenbeförderung	
2.2 Restaurations-/Hotelbetrieb	
2.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
2.4 Sachen von Betriebsangehörigen	
3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen	3
3.1 Küsten- und Hochseeverkehr	
3.2 Wasserfahrzeuge mit Standort im Ausland	
3.3 Tätigkeitsschäden	
4 Ausschlüsse	4
4.1 Geltende Rechtsnormen	
4.2 Ersatzleistungen des Kaskoversicherers	
4.3 Sprengstoffe und Zündmittel	
4.4 Feuerwerke	
5 Versicherungsfall	4
6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt	4
<b>C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung</b>	<b>4</b>
1 Gegenstand der Versicherung	4
2 Risikobegrenzungen	4
3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes	4
3.1 Kleingebinde	
3.2 Kraftstoffe und Schiffsabwasser	
3.3 Lagerung und Beförderung von Stoffen (nur bei besonderer Vereinbarung)	
4 Versicherungsfall	4
5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	5
6 Nicht versicherte Tatbestände	5
7 Deckungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	5
8 Nachhaftung	6

## A Allgemeiner Teil

### 1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die folgenden Bestimmungen.

### 2 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Wasserfahrzeugs, das zu gewerblichen Zwecken genutzt wird und dessen Standort im Inland ist.

### 3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Schiffer (Kapitän), Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 4 Mitversicherte Risiken

#### 4.1 Patent/Führerschein

Ist für das Führen des Wasserfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

#### 4.2 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Schiffsbesichtigungen, Betriebsfeiern) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

### 5 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme wird die Höchstersatzleistung für die Vorsorgeversicherung - abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB - erhöht auf

- DM 3 Mio für Personenschäden
- DM 1 Mio für Sachschäden.

## B Betriebshaftpflichtrisiko

### 1 Allgemeine Deckungserweiterungen

#### 1.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten)

hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.1.9 bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;

1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen. Ausgenommen sind Sachen von Betriebsangehörigen gemäß Teil B Ziff. 2.4.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall DM 100.000,-. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C keine Anwendung.

#### 1.2 Datenschutzrisiko

Abweichend von der Ausschlußbestimmung in vorstehender Ziff. 1.1.8 - ansonsten im gleichen Umfang - ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

#### 1.3 Auslandsrisiken

1.3.1 Eingeschlossen ist -abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB- die gesetzliche Haftpflicht

wegen Versicherungsfällen, die beim Befahren europäischer Binnengewässer eintreten.

Diese Deckungserweiterung gilt auch für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Teil C.

1.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- der eigenen Schiffsbesatzung
- der Angestellten und Arbeiter eigener ausländischer Betriebe oder Filialen des Versicherungsnehmers;
- aus Unfällen von Unternehmen und Arbeitern, die im Ausland an oder auf den Schiffen des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen sowie von Angehörigen und Hinterbliebenen solcher Unternehmer und Arbeiter.

1.3.3 Abweichend von § 3 Ziff. II Abs. 1 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Schiffes in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitslei-

stung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

**1.3.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.**

#### **1.4 Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 16 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. 16 b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

#### **1.5 Strahlenrisiken**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 17 AHB und § 4 Ziff. 18 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem dekungsversorgefreien Umgang mit und Transport von radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Soweit der vorstehende Einschuß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

## **2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen**

### **2.1 Gewerbliche Personenbeförderung**

**2.1.1** Mitversichert ist - in Ergänzung zu Teil A Ziff. 3 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Beförderers und ausführenden Beförderers im Sinne von § 664 HGB Art. 1 Ziff. 1 a und b der Anlage zu § 664 HGB oder an ihre Stelle tretender Rechtsnormen sowie ihrer in Ausübung ihrer Verpflichtung handelnden Bediensteten und Beauftragten.

**2.1.2** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung oder des Verlustes von Kabinengepäck, anderem Gepäck oder einem Fahrzeug, das im Zusammenhang mit einem Personenbeförderungsvertrag befördert wird. § 4 Ziff. 16 b AHB ist insoweit nicht anwendbar.

### **2.2 Restaurations-/Hotelbetrieb**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung eines Restaurations-/Hotelbetriebes.

Bei Vermietung oder Verpachtung ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Mieters oder Pächters mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### **2.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche der Betriebsangehörigen untereinander wegen Sachschäden von mehr als DM 200,- mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

### **2.4 Sachen von Betriebsangehörigen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

### **3 Besonders zu vereinbarenden Deckungserweiterungen**

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

#### **3.1 Küsten- und Hochseeverkehr**

Eingeschlossen ist - in Ergänzung zu Ziff. 1.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Befahren von Küsten- und Hochseegewässern.

Diese Deckungserweiterung gilt auch für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Teil C.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in den USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall DM 20.000,- selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

#### **3.2 Wasserfahrzeuge mit Standort im Ausland**

Mitversichert ist gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden und deren Standort im Ausland ist.

#### **3.3 Tätigkeitschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 16 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. 16 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- nicht zur Beförderung bestimmten Kraftfahrzeugen, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken (ausgenommen zur Beförderung) befinden.

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden richtet sich ausschließlich nach Ziff. 1.4.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall DM 50.000,- und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres DM 100.000,-.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

## 4 Ausschlüsse

### 4.1 Geltende Rechtsnormen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die dadurch entstehen, daß die Beförderung gefährlicher Güter nicht gemäß den einschlägigen für Gefahrguttransporte geltenden Rechtsnormen erfolgt.

### 4.2 Ersatzleistungen des Kaskoversicherers

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Sachschäden (Verlust oder Beschädigung von Sachen), die durch unmittelbare navigatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind;
- wegen Schäden an einem anderen Schiff oder den darauf befindlichen Sachen durch das Freiwerden von flüssigen oder gasförmigen Stoffen sowie Chemikalien, die als nächste Folge eines Zusammenstoßes des versicherten Schiffs mit einem anderen Schiff entstehen.

### 4.3 Sprengstoffe und Zündmittel

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Transport von Sprengstoffen und Zündmitteln.

### 4.4 Feuerwerk

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Veranlassen oder Abbrennen von Feuerwerken.

## 5 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

## 6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt

6.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

## C Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

### 1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Wasserfahrzeugen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebe-

trieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

### 2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen ausgehend von

2.1 Wasserfahrzeugen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, umweltgefährdende Stoffe zu befördern oder zu lagern;

2.2 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

### 3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

#### 3.1 Kleingebinde

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1 und 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus auf dem Wasserfahrzeug befindlichen Kleingebinden bis 100 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 5000 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

#### 3.2 Kraftstoffe und Schiffsabwässer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen des für die eigene Fortbewegung des versicherten Wasserfahrzeugs benötigten Kraftstoffes sowie das Einleiten von Küchen- und Toilettenabwässer über entsprechend vorhandene Leichtstoffabscheider in ein Gewässer. Die Risikobegrenzungen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 sowie der Ausschuß von Schäden durch Abwässer gemäß § 4 1 5 AHB finden insoweit keine Anwendung.

#### 3.3 Lagerung und Beförderung von Stoffen

Falls ausdrücklich vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unter Ziff. 2.1 und 2.2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risiko- bausteine.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c und des § 2 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. § 1 Ziff. 2 b AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.

### 4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## **5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes  
oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat  
oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 300.000,- je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis DM 600.000,-, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung des versicherten Wasserfahrzeugs.

## **6 Nicht versicherte Tatbestände**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte;

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.5 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.6 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht auszuführen;

6.7 wegen genetischer Schäden

6.8 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## **7 Deckungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt**

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200.--, höchstens DM 2.000.--, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

## **8 Nachhaftung**

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.



**Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung  
für gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge**

Form. 3086-1.98

	Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>	<b>2</b>
1 Vertragsgrundlagen	2
2 Versichertes Risiko	2
3 Mitversicherte Personen	2
4 Mitversicherte Risiken	2
4.1 Patent/Führerscheine	
4.2 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
5 Vorsorgeversicherung	2
<b>B Betriebshaftpflichtrisiko</b>	<b>2</b>
1 Allgemeine Deckungserweiterungen	2
1.1 Vermögensschäden	
1.2 Datenschutzrisiken	
1.3 Auslandsrisiken	
1.4 Be- und Entladeschäden	
1.5 Strahlenrisiken	
2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen	3
2.1 Gewerbliche Personenbeförderung	
2.2 Restaurations-/Hotelbetrieb	
2.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
2.4 Sachen von Betriebsangehörigen	
3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen	3
3.1 Küsten- und Hochseeverkehr	
3.2 Wasserfahrzeuge mit Standort im Ausland	
3.3 Tätigkeitsschäden	
4 Ausschlüsse	4
4.1 Geltende Rechtsnormen	
4.2 Ersatzleistungen des Kaskoversicherers	
4.3 Sprengstoffe und Zündmittel	
4.4 Feuerwerke	
5 Versicherungsfall	4
6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt	4
<b>C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung</b>	<b>4</b>
1 Gegenstand der Versicherung	4
2 Risikobegrenzungen	4
3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes	4
3.1 Kleingebinde	
3.2 Kraftstoffe und Schiffsabwasser	
3.3 Lagerung und Beförderung von Stoffen (nur bei besonderer Vereinbarung)	
4 Versicherungsfall	4
5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	5
6 Nicht versicherte Tatbestände	5
7 Deckungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	5
8 Nachhaftung	6

## A Allgemeiner Teil

### 1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die folgenden Bestimmungen.

### 2 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Wasserfahrzeugs, das zu gewerblichen Zwecken genutzt wird und dessen Standort im Inland ist.

### 3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Schiffer (Kapitän), Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 4 Mitversicherte Risiken

#### 4.1 Patent/Führerschein

Ist für das Führen des Wasserfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

#### 4.2 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Schiffsbesichtigungen, Betriebsfeiern) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

### 5 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme wird die Höchstersatzleistung für die Vorsorgeversicherung - abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB - erhöht auf

- DM 3 Mio für Personenschäden
- DM 1 Mio für Sachschäden.

## B Betriebshaftpflichtrisiko

### 1 Allgemeine Deckungserweiterungen

#### 1.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten)

hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.1.9 bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;

1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen. Ausgenommen sind Sachen von Betriebsangehörigen gemäß Teil B Ziff. 2.4.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall DM 100.000,-. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C keine Anwendung.

#### 1.2 Datenschutzrisiko

Abweichend von der Ausschlußbestimmung in vorstehender Ziff. 1.1.8 - ansonsten im gleichen Umfang - ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

#### 1.3 Auslandsrisiken

1.3.1 Eingeschlossen ist -abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB- die gesetzliche Haftpflicht

wegen Versicherungsfällen, die beim Befahren europäischer Binnengewässer eintreten.

Diese Deckungserweiterung gilt auch für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Teil C.

1.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- der eigenen Schiffsbesatzung
- der Angestellten und Arbeiter eigener ausländischer Betriebe oder Filialen des Versicherungsnehmers;
- aus Unfällen von Unternehmen und Arbeitern, die im Ausland an oder auf den Schiffen des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen sowie von Angehörigen und Hinterbliebenen solcher Unternehmer und Arbeiter.

1.3.3 Abweichend von § 3 Ziff. II Abs. 1 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Schiffes in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitslei-

stung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

**1.3.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.**

#### **1.4 Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 16 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. 16 b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

#### **1.5 Strahlenrisiken**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 17 AHB und § 4 Ziff. 18 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem dekungsversorgefreien Umgang mit und Transport von radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Soweit der vorstehende Einschuß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

## **2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen**

### **2.1 Gewerbliche Personenbeförderung**

**2.1.1** Mitversichert ist - in Ergänzung zu Teil A Ziff. 3 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Beförderers und ausführenden Beförderers im Sinne von § 664 HGB Art. 1 Ziff. 1 a und b der Anlage zu § 664 HGB oder an ihre Stelle tretender Rechtsnormen sowie ihrer in Ausübung ihrer Verpflichtung handelnden Bediensteten und Beauftragten.

**2.1.2** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung oder des Verlustes von Kabinengepäck, anderem Gepäck oder einem Fahrzeug, das im Zusammenhang mit einem Personenbeförderungsvertrag befördert wird. § 4 Ziff. 16 b AHB ist insoweit nicht anwendbar.

### **2.2 Restaurations-/Hotelbetrieb**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung eines Restaurations-/Hotelbetriebes.

Bei Vermietung oder Verpachtung ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Mieters oder Pächters mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### **2.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche der Betriebsangehörigen untereinander wegen Sachschäden von mehr als DM 200,- mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

### **2.4 Sachen von Betriebsangehörigen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

### **3 Besonders zu vereinbarnde Deckungserweiterungen**

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

#### **3.1 Küsten- und Hochseeverkehr**

Eingeschlossen ist - in Ergänzung zu Ziff. 1.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Befahren von Küsten- und Hochseegewässern.

Diese Deckungserweiterung gilt auch für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Teil C.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in den USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall DM 20.000,- selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

#### **3.2 Wasserfahrzeuge mit Standort im Ausland**

Mitversichert ist gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden und deren Standort im Ausland ist.

#### **3.3 Tätigkeitschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 16 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. 16 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- nicht zur Beförderung bestimmten Kraftfahrzeugen, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken (ausgenommen zur Beförderung) befinden.

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden richtet sich ausschließlich nach Ziff. 1.4.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall DM 50.000,- und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres DM 100.000,-.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

## 4 Ausschlüsse

### 4.1 Geltende Rechtsnormen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die dadurch entstehen, daß die Beförderung gefährlicher Güter nicht gemäß den einschlägigen für Gefahrguttransporte geltenden Rechtsnormen erfolgt.

### 4.2 Ersatzleistungen des Kaskoversicherers

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Sachschäden (Verlust oder Beschädigung von Sachen), die durch unmittelbare navigatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind;
- wegen Schäden an einem anderen Schiff oder den darauf befindlichen Sachen durch das Freiwerden von flüssigen oder gasförmigen Stoffen sowie Chemikalien, die als nächste Folge eines Zusammenstoßes des versicherten Schiffs mit einem anderen Schiff entstehen.

### 4.3 Sprengstoffe und Zündmittel

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Transport von Sprengstoffen und Zündmitteln.

### 4.4 Feuerwerk

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Veranlassen oder Abbrennen von Feuerwerken.

## 5 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

## 6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt

6.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

## C Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

### 1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Wasserfahrzeugen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebe-

trieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

### 2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen ausgehend von

2.1 Wasserfahrzeugen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, umweltgefährdende Stoffe zu befördern oder zu lagern;

2.2 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

### 3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

#### 3.1 Kleingebinde

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1 und 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus auf dem Wasserfahrzeug befindlichen Kleingebinden bis 100 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 5000 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

#### 3.2 Kraftstoffe und Schiffsabwässer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen des für die eigene Fortbewegung des versicherten Wasserfahrzeugs benötigten Kraftstoffes sowie das Einleiten von Küchen- und Toilettenabwässer über entsprechend vorhandene Leichtstoffabscheider in ein Gewässer. Die Risikobegrenzungen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 sowie der Ausschuß von Schäden durch Abwässer gemäß § 4 1 5 AHB finden insoweit keine Anwendung.

#### 3.3 Lagerung und Beförderung von Stoffen

Falls ausdrücklich vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unter Ziff. 2.1 und 2.2 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risiko- bausteine.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c und des § 2 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. § 1 Ziff. 2 b AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.

### 4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## **5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes  
oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat  
oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 300.000,- je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis DM 600.000,-, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung des versicherten Wasserfahrzeugs.

## **6 Nicht versicherte Tatbestände**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte;

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.5 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.6 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht auszuführen;

6.7 wegen genetischer Schäden

6.8 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## **7 Deckungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt**

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200.--, höchstens DM 2.000.--, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

## 8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.